

Flugbetriebsordnung (FBO) Tegelberg

Die Tegelbergbahn hat aus Gründen der Flugsicherheit und zur Sicherstellung eines geordneten Start-, Flug- und Landetriebes folgende Flug- und Betriebsordnung für Gleitschirm- und Drachenflieger erlassen.

Diese Flugbetriebsordnung gilt für das Fluggelände Tegelberg. Sie ergänzt die allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und berührt nicht deren Gültigkeit.

1. Allgemein

Es gilt die LuftVO und die Flugbetriebsordnung (FBO) des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV), die darin enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

Die Voraussetzungen zum Fliegen am Tegelberg sind:

- Gültiger Luftfahrerschein bzw. Schüler im Rahmen der Ausbildung von zugelassenen Drachen- und Gleitschirmschulen
 - Zugelassenes Fluggerät
 - Halterhaftpflichtversicherung über mindestens 1.5Mio Euro
 - Flugberechtigung für den Tegelberg/Buchenberg (Grüne Karte)
 - Landeplatzkarte
1. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Bei Flugbetrieb dürfen sich keine Personen und Hindernisse auf dem jeweiligen Start- und Landegelände befinden. Personen auf den angrenzenden Wanderwegen dürfen nicht gefährdet werden.
 2. Rauchen in unmittelbarer Nähe der Startplätze sowie auf den Auf- und Abbauplätzen und im gesamten Landegelände ist verboten.
 3. Kunstflug und das Fliegen mit nicht zugelassenen Miniwing-Gleitschirmen ist verboten.
 4. Rücksichtsvolles Miteinander beim Starten, Fliegen und Landen sollte selbstverständlich sein.
 5. Bei einem Unfall, bei dem eine Person schwer verletzt worden ist oder ein Luftfahrzeug schwer beschädigt wurde oder einen schweren Schaden verursacht hat, muss die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich benachrichtigt werden.

2. Starten über Nordwest und Nordost an der Bergstation

1. Alle Starts haben in gegenseitiger Absprache der einzelnen Piloten zu erfolgen. Der Geländehalter kann, insbesondere wenn der Umfang des Flugbetriebes dies erfordert, eine geeignete Person als Startleiter bestimmen. Den Anweisungen des Startleiters ist von allen Nutzern Folge zu leisten.
2. Das Betreten des Start- und Landegeländes ist nur für das Starten und Landen erlaubt. Der Aufenthalt unmittelbar am Startplatz und im Landegelände ist nur für den Startleiter und je einen Fluglehrer pro Flugschule gestattet.
3. Der Aufbau der Fluggeräte sowie deren Kontrolle hat so zu erfolgen, dass der Flugbetrieb nicht unnötig verzögert wird und andere Flieger nicht beeinträchtigt werden. Gleitschirmpacksäcke bitte nicht im Aufbaubereich abstellen.
4. Der Untergrund am Startplatz muss griffig sein. Bei rutschigen Verhältnissen darf nicht gestartet werden.

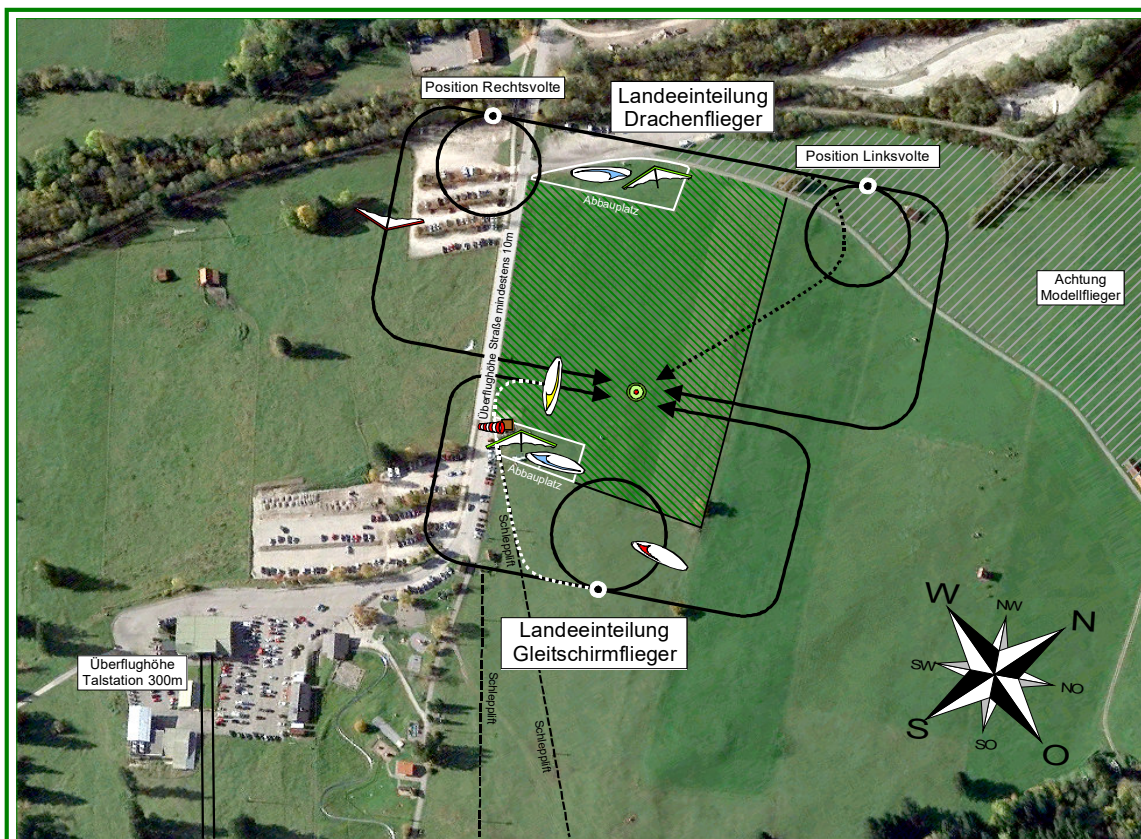
5. Starts dürfen nur bei sicheren, weitgehend turbulenzfreien Windverhältnissen durchgeführt werden.
6. Das Aufziehen und die Kontrolle des Gleitschirms sollten durch den Piloten möglichst im flachen Teil des Geländes erfolgen. Erst danach folgt die Beschleunigung bis zum Abheben im steileren Gelände
7. Ausbildungsflüge: Schüler müssen das Aufziehen im flachen Gelände beherrschen und vorher mindestens 5 Höhenflüge in anderen Höhenfluggeländen absolviert haben.

3. Fliegen am Tegelberg

1. Nach dem Start hat jeder Pilot den Luftraum vor den Startplätzen großräumig zu meiden. Das Überfliegen der Startplätze, des Aufbauplatzes und des gesamten Bereichs der Bergstation und der Bergbahn- und Liftseile hat mit einem Mindestabstand von 150 m Höhe zu erfolgen. Über dem Bereich der Talstation ist ein Mindestabstand von 300 m Höhe einzuhalten, ebenso beim Überfliegen der nahe gelegenen Orte und der Königsschlösser. Immer auf sehr guten seitlichen Abstand zu den Liftseilen achten.
2. Bei Hubschraubereinsätzen im Fluggebiet durch Rettungsdienste, die Polizei, Bundeswehr oder den Bundesgrenzschutz muss der Flugbetrieb eingestellt und der Luftraum um das Einsatzgebiet weiträumig freigehalten werden – bitte umgehend landen. Abgeschossene Signalraketen bedeuten ebenfalls, dass die Piloten das Fluggelände sofort Richtung Landeplatz zur Landung verlassen müssen.
3. Starts und Landungen im Naturschutzgebiet vom Säuling oder anderen umliegenden Bergen sind verboten. Es drohen hohe Geldstrafen!

4. Landung

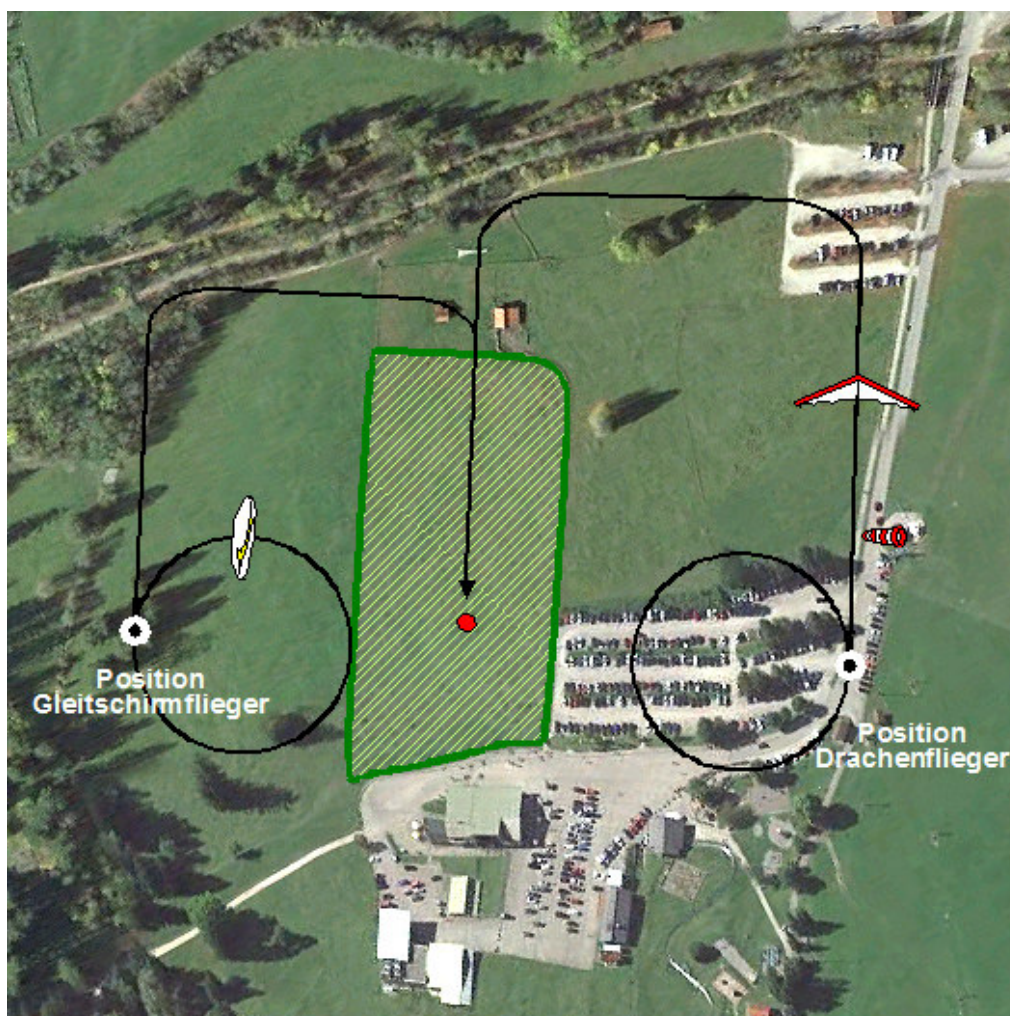
1. Die Landeeinteilung für Drachen- und Gleitschirmflieger hat gemäß der nachfolgenden Grafik zu erfolgen.



2. Die Zufahrtsstraße zur Tegelbergbahn muss beim Landeanflug mit mindestens 10 m Höhe überflogen werden. Bei stärkerem NO-Wind sollten die Gleitschirmflieger beim Gegen-, Quer- und Endanflug der Rechtsvolte nach Möglichkeit immer auf der Landeplatzseite nordöstlich des Schleplifts bleiben und die Straße nicht mehr überfliegen (gestrichelte, weiße Linie).
3. Bei Nullwind und in allen Zweifelsfällen fliegen:
Gleitschirmflieger eine Rechts- und Drachenflieger eine Linksvolte (Grafik)
4. Seitenwind ist für Gleitschirmflieger erst im Endanflug auszugleichen. Die vorgeschriebenen Landevolten werden nicht gedreht.
5. Während der gesamten Landeeinteilung auf andere Piloten achten. Gleitschirmflieger sind gegenüber Drachenfliegern im Endanflug immer ausweichpflichtig.
6. Nach der Landung auf nachfolgende Piloten achten, den Landebereich schnell räumen und unverzüglich in Richtung der Abbauplätze verlassen. Das Abbauen der Fluggeräte erfolgt ausschließlich auf diesen Plätzen.
7. Bitte auf Modellflugbetrieb nördlich des Landeplatzes achten.
8. Bei Skibetrieb gilt der Winterlandeplatz – bitte zusätzlich am Schwarzen Brett informieren:

Landeeinteilung Winterlandeplatz

ca. Dezember bis März bei Skibetrieb oder aufgebaute Liftanlagen am Sommerlandeplatz



5. Schulung

Zur Durchführung von Ausbildungskursen zum Erlangen eines Luftfahrtscheins ist eine Berechtigung der Tegelbergbahn GmbH & Co. KG notwendig.

6. Tandem- / Passagierflüge

1. Private Tandem-/Passagierflüge sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Tegelbergbahn.
2. Zur Durchführung kommerzieller Tandemflüge ist eine Berechtigung der Tegelbergbahn GmbH & Co. KG notwendig.

7. Einweisung Fluggelände

1. Als Nachweis über die Einweisung über das Fluggeländes wird eine Flugberechtigung (Grüne Karte) ausgestellt.
2. Jeder Pilot, der diese Karte ausgestellt bekommen möchte, hat sich vorab über die aktuelle Flugbetriebsordnung und am Schwarzen Brett zu informieren und seine persönlichen Daten in dem Einweisungsformular zu hinterlegen.

https://www.tegelbergbahn.de/download.php?file=download/download_15/einweisung.pdf



3. Die Einweisung und Ausstellung der Grünen Karte wird durch folgende Flugschulen durchgeführt:

1. DAeC-Gleitschirm-Schule	08362 - 37038
Flugschule Tegelberg	08362 - 81791
Fly Royal Paragliding (Mai – Okt)	Hütte direkt am Landeplatz
4. Vor jedem Flug hat sich der Pilot in das ausliegende Pilotenbuch mit seiner zugeordneten Piloten-ID-Nummer einzutragen.

Die Geschäftsleitung der Tegelbergbahn behält sich das Recht vor, ein Flugverbot von bestimmter Dauer gegenüber Personen zu verhängen, die gegen diese Flug- und Betriebsordnung verstoßen oder in sonstiger Weise die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Flugbetrieb stören oder gefährden. Dieses Flugverbot kann gegebenenfalls mit einem Beförderungs- und/oder Zutrittsverbot zusätzlich belegt werden.

Schwangau, den 02.April 2022

Tegelbergbahn GmbH & Co.KG